

Wettbedingungen für den Wettbetrieb

des Welser Trabrennvereins

1. ALLGEMEINES

- I.1. Diese Wettbedingungen für den Wettbetrieb treten ab 01. April 2026 in Kraft. Sie sind auf dem Rennbahngelände des Welser Trabrennvereins und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben.
- I.2. In Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Vorschriften für den Wettbetrieb entscheidet das Wettunternehmen (idF Welser Trabrennverein) endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Wer bei dem Wettunternehmen eine Wette abschließt, unterwirft sich bedingungslos den folgenden Bestimmung sowie den Entscheidungen des Wettunternehmens (idF Rennleitung). Weiters werden die Wettbedingungen des Wettunternehmens akzeptiert.

2. *Datenschutzbestimmungen:*

Die Wetter erklären sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Wettabschlüsse mit dem Wettunternehmen gemacht werden, gespeichert und im Rahmen des normalen Wettbetriebes verarbeitet werden. Das Wettunternehmen wird die persönlichen Daten nur für die Zwecke bearbeiten, für die sie erhoben wurden. Die persönlichen Daten der Wetter werden nur mit den Mitarbeitern des Wettunternehmens, die die persönlichen Daten und Informationen für ihre Arbeit benötigen, geteilt werden.

Das Wettunternehmen darf die Kundendaten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wird durch Gesetze oder Gerichtsverfahren erforderlich. Weiters behält sich das Wettunternehmen das Recht vor, die Kundendaten zu veröffentlichen, wenn die Offenlegung für das öffentliche Interesse notwendig scheint.

Mit der Beantragung einer Kundenkarte, gibt der Kunde seine Zustimmung für die Verarbeitung und Überprüfung seiner personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Führung des Wettbuches, zur Einhaltung des Spielerschutzes (Bonität, Sperren), zur Wahrnehmung der Geldwäscheprävention und für die Kundenbetreuung, für die Nutzung der von dem Buchmacher angebotenen Dienste.

Auf Antrag kann die Zustimmungserklärung jederzeit widerrufen werden.

3. *Geldwäscherichtlinie:*

Die verwendeten Mittel, mit denen der Wetter seinen Wetteinsatz bestreitet, stammen aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung und stehen ihm zu seiner freien Verfügung. Es gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Diese Richtlinie schreibt vor, dass die Personalien des Wettkunden kontrolliert bzw. aufgenommen werden bei:

- Einem Gewinn in Höhe von € 2.000,- und mehr, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

§ 2 Abwicklung des Wettbetriebs

Die vom Wettunternehmen bestellte Rennleitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes sowie für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 Wettvertrag

1. Eine Wette wird an den Wettschaltern des Wettunternehmens abgeschlossen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, gem. § 7 Abs. 1 Oö. Wettgesetz darf nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die **Teilnahme** an einer Wette ermöglicht werden. Weiteres werden auch keine Wetten gem. § 9 Oö. Wettgesetz auf folgende Ereignisse angenommen:
 - a. die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
 - b. die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt oder,
 - c. durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden, oder
 - d. Wetten mit einem Wetteinsatz von über 500 Euro, oder
 - e. Live-Wetten, ausgenommen Sportwetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. Pferd als nächstes ihren Wertungsstand verbessert.
2. Der Abschluss einer Wette ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im systemeigenen Zentralrechner gespeichert ist.
3. Jede Wette, ab einem Wetteinsatz von mehr als € 50,- erfordert die Ausstellung einer personalisierten Wettkundenkarte.
4. *Regelungen über Kundenkarten:*

Zur Erlangung einer Kundenkarte hat der Wettkunde seine Identität im Rahmen einer Identitätsprüfung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht und von einer zuständigen Behörde eines anerkannten Staates ausgestellt wurde (z.B.

Reisepass, Personalausweis oder Führerschein); von diesem Ausweisdokument wird eine Kopie angefertigt und dokumentiert. Das Wettunternehmen kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass ein Wettkunde zusätzliche Nachweise der Identität bringt, wie eine notarielle beglaubigte Kopie des Reisepasses oder andere Mittel zur Identitätsprüfung und kann nach eigenem Ermessen ein Kundenkonto sperren, bis ein solcher Nachweis bereitgestellt wird. Der Kunde garantiert, wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Informationen über die Identität für die Registrierung einer Kundenkarte anzugeben.

Ein Wettkunde muss sich persönlich und nicht im Namen von jemand anderem registrieren. Jede falsche Angabe oder Identitätswechsel von natürlichen oder juristischen Personen, Falschdarstellungen betreffend einer Verbindung zu einer anderen Person, Weitergabe der Kundenkarte an dritte Personen, die Verwendung falscher Angaben oder anderer Handlungen oder Unterlassungen um die eigene Identität zu verschleiern, wird unter vollem Umfang strafrechtlich verfolgt werden. Bei Verdacht jeder Art von Malversationen oder unrichtiger Kundenangaben kann das Kundenkonto unverzüglich geschlossen werden.

Nur ein Kundenkonto pro Person ist erlaubt. Die Verwendung von mehr als einer Kundenkarte pro Person gilt als "Multi-Accounting" und ist strengstens verboten. Bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung, eines sonstigen Verstoßes gegen ein Gesetz oder der Wettbedingungen, behält sich das Wettunternehmen das Recht vor, eine Kundenkarte jederzeit zu schließen und alle Transaktionen im Zusammenhang mit einem Kunden abzurechnen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen wird der Sachverhalt sofort an die zuständigen Behörden gemeldet.

Das Wettunternehmen behält sich das Recht vor den Anspruch des Kunden zu überprüfen und im Zweifelsfall, die Auszahlung bei begründetem Verdacht auf Malversationen zurückzuhalten, nach eigenem Ermessen Dienstleistungen zu verweigern und abzurechnen.

5. Bei Einsätzen oder Gewinnen von **€ 2.000,-** oder mehr pro Person und Tag, oder bei mehreren zusammenhängenden Vorgängen, muss die Auszahlung in das Wettbuch eingetragen werden. Die Personalien des Kunden sind zu erfassen, ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, und eine Kopie anzufertigen. Es gelten § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Oö. Wettgesetz sowie § 6 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG sinngemäß. Alle Vorgänge sind zu dokumentieren; bei Verdacht auf Geldwäsche oder sonstige Malversationen wird der Sachverhalt den zuständigen Behörden gemeldet.
6. Das dem Wetter ausgehändigte Wettticket muss folgende Angaben enthalten: Bewilligungsinhaber, Bewilligungsdaten, Ort (Rennbahn), Tag und Zeit des Wettabschlusses, Wettscheinnummer, Art der Wette, Programmnummer der gewetteten Pferde und Einsatz. Außerdem ist ein Hinweis auf die Wettbedingungen anzubringen.
7. Wird für eine Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.
8. Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines ein Wettticket zurück. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf dem Wettticket.
9. Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.

10. Das Wettunternehmen ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Wettunternehmens nicht gewährleistet ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wertscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Gültigkeit der Wette

1. Mit der Entgegennahme des von der Kassa ausgedruckten Wetttickets bestätigt der Wetter, dass die Wettdaten seinen Wünschen entsprechen und auf dem Wettticket, die für die Gültigkeit erforderlichen Daten (§ 1/3) aufscheinen. Allfällige Einwände müssen bei der Entgegennahme des Wetttickets erfolgen. Spätere Reklamationen (vorgebracht nach Verlassen des Wettschalters) können nicht anerkannt werden. Auch ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Mit der Leistung des Wetteinsatzes (Zug um Zug) ist die Wette (der Wettvertrag) jedenfalls gültig. Eine Haftung des Wettunternehmens bei Ausfolgung eines unrichtigen Wetttickets besteht nicht.
2. Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweiligen gültigen Form als verbindlich an.

§ 5 Ausschluss der Haftung

Das Wettunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, z.B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Es haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen (insbesondere bei Ausfall bzw. Unterbrechung der für die Wettabschlüsse notwendigen Einrichtungen und Datenleitungen etc.), die das Wettunternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag voll zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

§ 6 Informationspflicht

1. Für die Anlegung von Wetten ist ausschließlich das vom Wettunternehmen als offiziell bezeichnete Rennprogramm maßgebend. Dieses gibt an, welche Wettarten in den einzelnen Rennen angeboten werden, in welcher Reihenfolge die Rennen zur Austragung kommen, welche Pferde an den Start gehen und welche Nummern sie tragen. Für bestimmte Wettarten (sog. Kombinationswetten, z.B. V6-Wette, V4-Wette) kann das Wettunternehmen eine besondere Nummerierung vornehmen. Programmänderungen am Veranstaltungstag werden über die Lautsprecheranlage bzw. auf den Ankündigungstafeln (z.B. Videowall, Monitore) bekannt gegeben.
2. Der Anhang mit Wertscheinen und Anleitungen bildet einen integrierten Bestandteil dieser Wettbedingungen.

§ 7 Wettabschluss

1. Der Wettvertrag muss bis zu dem gültigen Start des betreffenden Rennens abgeschlossen sein. Bei der V6-Wette und der Super-Finish-Wette (V4-Wette) bis zum gültigen Start des ersten zu diesen Wettarten zählenden Rennens.

Bei der Wettannahme durch Wettboten gilt folgende Regelung: Bis zur Lautsprecherdurchsage „**Wettannahmeschluss bei den Wettboten**“ und bei ordnungsgemäßen ausgefüllten Wertscheinen, garantiert das Wettunternehmen die Annahme der Wette im Wettsystem.

Für die Abgabe von Wertscheinen nach der Lautsprecherdurchsage **trägt alleine der Wettbetreiber das Risiko** für die Annahme der Wette im Wettsystem.

2. Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird vom Wettunternehmen festgelegt und ist auf dem Wertschein anzugeben.

§ 8 Buchmacherleitung

1. Die vom Wettunternehmen bestellte Buchmacherleitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes, sowie für die Einhaltung der Vorschriften für den Wettbetrieb verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt ist.
- b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Wettannahmeschalter.
- c) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.

2. Wird der technische Betrieb des Wettunternehmens gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist die Buchmacherleitung verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend die Vereinsleitung über den Vorfall zu informieren.
3. Dem Personal des Wettunternehmens, welches im gesamten Bereich der Wettannahmestelle tätig ist, ist das Wetten bei besagten Wettunternehmen, sowie das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Wettunternehmen untersagt.

§ 9 Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten

1. Durch übermäßiges, problematisches Spielverhalten verändern sich die Motivlagen. Auslöser dafür können „Flucht“ aus unangenehmen Situationen, Stimmung und Belastung bzw. Verdrängung von Problemen sein. Folglich wird aus der Erwartung „Geld zu gewinnen“ der Zwang „Geld gewinnen zu müssen“. Dann beginnen die Mechanismen einer Abhängigkeit zu wirken (Suchtverlauf und Stadien).

a. Positives Anfangsstadium (Gewinnphase)

Aus gelegentlichen Spielen werden regelmäßige Besuche der Wettannahmestelle und die Risikobereitschaft wächst.

b. Kritisches Gewöhnungsstadium (Verlustphase)

Der Übergang vom Anfangsstadium in die Verlustphase ist fließend. Die Höhe der

Einsätze steigt und das Spielverhalten lässt sich nicht mehr durch eigene finanzielle Kraft finanzieren. Einige negative Merkmale sind: Lügen um finanzielle Engpässe zu erklären, Probleme in der Partnerschaft, evtl. Vernachlässigung des Berufes und der Ausbildung etc.

c. Suchtstadium (Verzweiflungsphase)

Das Suchtstadium ist dann erreicht, wenn der Spieler nach Beginn des Spieles nicht mehr aufhören kann und wiederholt alles verfügbare Geld, also auch seine Gewinne restlos verspielt (Kontrollverlust).

2. Es gibt verschiedene Spielertypen zB

a. Gelegenheits- oder soziale Spieler

b. Problemspieler:

Sie sollten früh erkannt werden und zu einem risikoarmen Spiel angehalten werden. Dem betroffenen Spieler wird die Hotline für Hilfesuchende angeboten bzw. die Kontaktadresse der örtlichen Suchtberatungsstelle.

Früherkennung = Beobachtung von spielsuchtgefährdeten Gästen unter Möglichkeit des Austausches von Beobachtungen durch Angestellte der Wettannahmestelle.

c. Pathologische Spieler:

Diese werden angesprochen und an das Hilfesystem weitervermittelt

§ 10 Spielerschutz

1. **Selbstsperre:**

Bei der Selbstsperre kann jede Person sich an der Teilnahme einer Wette sperren lassen. Dabei stellt der Gast per schriftlicher Mitteilung einen Antrag auf Sperre beim Wettunternehmen (vgl. §7 Abs 7 Oö Wettgesetz).

a. Ausschluss vom Spiel:

Das Wettunternehmen kann jederzeit Kunden ohne Angabe von Gründen von Wetten ausschließen (§7 Abs. 7 Oö Wettgesetz).

b. Verpflichtung zum Gespräch:

Entsteht anhand der oben genannten Früherkennungsmerkmale die begründete Annahme, dass das Wettverhalten des Kunden durch Intensität und Häufigkeit das Existenzminimum gefährdet, dann hat der Präventionsbeauftragte mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. Hierbei sollte auf die Gefahren der Teilnahme, über die Entstehung und die Auswirkung von Wettsucht und über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtung zu informieren (vgl. § 7 Abs 8 Oö Wettgesetz). Die Mitarbeiter legen über das geführte Gespräch ein Gesprächsprotokoll an und leiten es an die verantwortliche Person in der Wettannahmestelle weiter (vgl. § 7 Abs. 11 Oö Wettgesetz).

2. **Fremdsperre:**

Das Wettunternehmen hat Personen zu sperren, wenn aufgrund der Wahrnehmung des Personals oder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine der folgenden Annahmen bestehen (§7 Abs. 9 Oö Wettgesetz):

- a. Der Gast kann nicht glaubhaft widerlegen, dass das Existenzminimum durch sein Spiel gefährdet ist.

- b. Im Beratungsgespräch wird bestätigt, dass das Existenzminimum des Gastes gefährdet ist.
- c. Der spielsuchtgefährdete Gast verweigert das Beratungsgespräch.

Um eine Fremdsperre aufzuheben, muss der Wettkunde die Begründung dieser Sperre eindeutig widerlegen können. Wenn dies erfolgt ist, kann das Wettunternehmen die Sperre aufheben (Einkommensnachweis muss vorgelegt werden). Die Dauer der Fremdsperre richtet sich nach der subjektiven Beurteilung, der dafür verantwortlichen Personen des Wettunternehmens (Präventionsbeauftragte, Vereinsleitung).

Auf folgende Punkte sollte geachtet werden:

- Verwenden Sie ausschließlich Geld, das Ihnen frei zur Verfügung steht und keinem Zweck vorherbestimmt war.
- Leihen Sie sich kein Geld zum Wetten von Dritten.
- Setzen Sie sich ein eigenes Limit zum Wetten.
- Setzen Sie sich ein Limit an Wettscheinen.
- Bleiben Sie auch bei Verlusten Ihren eigenen Limits und Einschränkungen treu.
- Spielen Sie nur, wenn Sie sich in guter Verfassung fühlen.
- Tippen Sie niemals, wenn Sie unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten stehen.
- Achten Sie auf Reaktionen aus Ihrem sozialen Umfeld.

Bei Spielsucht bzw. Schuldenhilfe verweisen wir auf die zusammenarbeitenden Institutionen. Der Welser Trabrennverein ist mit den Spielerschutz Beratungsstellen in Kontakt.

11. WETTARTEN

§ 11 Siegwette

Die **Siegwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes als Sieger. Siegwetten werden in allen Rennen angenommen, in denen **wenigstens drei Pferden**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 12 Platzwette

Die **Platzwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes bei einem Felde von 4 bis 7 Pferden an erster oder zweiter, bei einem Felde von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle.

Platzwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 4 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten. Maßgebend für die Anzahl der Plätze in einem Rennen ist die Anzahl der startenden Pferde, auf die Wetten angenommen werden. Die Anzahl der Plätze bleibt unverändert, wenn vor dem Start des für den Wettmarkt freigegebenen Rennens mit Genehmigung der Rennleitung Pferde als Nichtstarter oder als ohne Wetten laufend bekanntgegeben werden.

§ 13 Zweierwette

(Einzel- und Kombinationswetten)

Die **Zweierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten zwei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Zweierwetten werden nur in Rennen angenommen, **in denen mindestens 4 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 14 Dreierwette

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Dreierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten drei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Dreierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 5 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 15 Viererwette

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Viererwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten vier Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes und findet nur in Rennen, die ausdrücklich im Rennprogramm gekennzeichnet sind, statt. In diesen Rennen entfällt die Dreierwette. Viererwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 7 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 16 Super - Finish - Wette (V4-Wette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Super-Finish-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von vier im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten drei Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller vier Rennen richtig vorausgesagt sind. Bei der V4-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet.

§ 17 V6-Wette (6-Siegerwette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **V6-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von sechs im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sechs Rennen richtig vorausgesagt sind. Bei der V6-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet.

III. RÜCKZAHLUNGEN von WETTEINSÄTZEN

§ 18

1. Wetteinsätze auf Pferde, die nach dem gültigen Start aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden bzw. die durch Sturz oder Kollision ausfallen oder aus anderen Gründen ausbleiben, werden nicht zurückgezahlt
2. Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, zahlt das Wettunternehmen sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurück. Dies gilt aber nicht bei Wiederholung eines - aus welchen Gründen auch immer - vorzeitig abgeläuteten Rennens und auch nicht bei Fehlstarts, sofern das Rennen am festgesetzten Tage endgültig abgewickelt wird.
3. Pferde die vor dem gültigen Start, egal aus welchem Grund, vom Start verwiesen werden oder am gültigen Start nicht teilnehmen, werden vom Wettunternehmen als

Nichtstarter gewertet. Die Rückzahlung erfolgt nach der Nichtstarterregelung der jeweiligen Wettarten.

4. Wird ein abgeläutetes Rennen wiederholt, so sind alle Wetten auf jene Pferde verloren (es erfolgt keine Rückzahlung der Wetteinsätze) die bei der Wiederholung nicht mehr startberechtigt sind.

Bei den einzelnen Wettarten gelten folgende Bestimmungen:

5. **Sieg- und Platzwetten** werden voll zurückgezahlt
6. **Zweier-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Zweier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Zweier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
7. **Dreier-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Dreier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Dreier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
8. **Vierer-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Vierer-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Vierer-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
9. Startet ein in der **Super-Finish-Wette (V4-Wette)** aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), wird das erste Pferd der Tendenzreihe, welches nicht in der Wette aufgeführt ist, an der Stelle des Nichtstarters gesetzt. Die Tendenzreihe wird im offiziellen Rennprogramm veröffentlicht. Sind in der Wette alle Pferde aufgeführt, wird die Wette durch das erste startende Pferd der Tendenzreihe ersetzt. Bei zwei Nichtstartern wird die Wette durch das erste und zweite startende Pferd der Tendenzreihe ersetzt. Fällt ein Rennen der V4-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V4-Wette voll zurückgezahlt.
10. **V6-Wette (6-Siegerwette)** Startet ein in der V6-Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), wird das erste Pferd der Tendenzreihe, welches nicht in der Wette aufgeführt ist, an der Stelle des Nichtstarters gesetzt. Die Tendenzreihe wird im offiziellen Rennprogramm veröffentlicht. Sind in der Wette alle Pferde aufgeführt, wird die Wette durch das erste startende Pferd der Tendenzreihe ersetzt. Bei zwei Nichtstartern wird die Wette durch das erste und zweite startende Pferd der Tendenzreihe ersetzt. Fällt ein Rennen der V6-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V6-Wette voll zurückgezahlt.
11. Sämtliche Rückzahlungen werden erst nach Abwicklung des betreffenden Rennens ausbezahlt.

IV. BERECHNUNG und GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19

1. Von den Wetteinsätzen jeder Wettart wird ein im Rahmen der behördlichen Bewilligung befindlicher Abzug gemacht. Die Höhe dieses prozentuellen Abzuges wird von der Vereinsleitung bestimmt. Die Summe der Wetteinsätze minus eventueller Rückzahlungsbeträge und minus der Rennwettsteuer und des behördlich genehmigten Abzug ergibt die Auszahlungssumme.
Die sich rechnerisch ergebende Gewinnquote wird auf volle 10 Cent abgerundet. Die verbleibenden Bruchteile + Spitzen fallen dem Wettunternehmen zu.

2. Bei den Wettarten **Sieg, Zweierwette, Dreierwette, Viererwette, V6-Wette und Super-Finish-Wette** ist die an die Gewinner zu verteilende Gewinnsumme anteilig (im Verhältnis zum Einsatz) zu verteilen.
3. Bei der **Platzwette** werden von dem zur Auszahlung gelangenden Betrag die Wetteinsätze zunächst abgezogen, die Gewinnanteile ermittelt und diesen die Wetteinsätze wieder zugeschlagen. Wenn auf eine der für die Platzwette richtige Einlaufkombination/Gewinnvarianten keine Wetteinsätze getätigt wurden, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die anderen zahlbaren Einlaufkombinationen aufgeteilt.
4. Ist die **Siegwette** bzw. **Platzwette** von keinen Wetter richtig vorhergesagt, gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Sieg bzw. Platzwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
5. Wurde die **Zweierwette** nicht in der richtigen Reihenfolge erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als zwei Pferde gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
6. Wurde die **Dreierwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als drei Pferde gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
7. Wurde die **Viererwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als vier Pferde gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

8. Wurde die **Super-Finish-Wette (V4-Wette)** von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Super-Finish-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben
9. Wurde die **V6-Wette** von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge dem nächsten Rennen zugeführt (Jackpot). Diese Gelder (Jackpot) sind am nächstfolgenden Rennwochenende in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die V6-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe dieser Gelder (Jackpot) und das Rennen, in welches diese Gelder (Jackpot) hinzugefügt werden, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben
10. Ist die nach Abzug Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge die rechnerisch ergebende Quote niedriger als der Wetteinsatz, so wird mindestens der Wetteinsatz als Gewinn ausgezahlt. Ausgenommen hiervon ist ein Totes Rennen
11. Die Wett-Quote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn nach der Entscheidung des Wettunternehmens (idF Zielrichter) oder nach einer Untersuchung oder einem Protestverfahrens, das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung des Wettunternehmens (idF Rennleitung) über den Ausgang des Rennens offiziell bekannt gegeben worden ist (Richtigzeichen).
12. Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingehenden Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.
13. Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe des ordnungsgemäßen, unveränderten Wetttickets an den Inhaber (Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben) mit befreiender Wirkung für das Wettunternehmen zu zahlen. Eine Sperrung der Auszahlung von Gewinnen, die auf weggeworfene, abhanden gekommene oder zerrissene Wetttickets entfallen, kann unter keinen Umständen erfolgen.
14. Das Wettunternehmen ist berechtigt, die Auszahlung eines Gewinnes zu verweigern, wenn die auf dem Wettticket angeführten Daten nicht mit den im Computersystem gespeicherten Daten übereinstimmen. In diesem Fall verfällt der Wetteinsatz zu Gunsten des Wettunternehmens. Für die Gewinnermittlung sind ausschließlich die im Computersystem abgespeicherten Daten maßgebend.
15. Sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, ist das Wettunternehmen berechtigt, die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verweigern. (Beispiele: Wettbetrug, Geldwäscheverdacht, Gelder aus illegalen Geschäften usw.)

16. Ein Gewinn und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen zugunsten des Wettunternehmens, wenn sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Wettickets beansprucht werden. Die Einlösung der Restanten ist an allen Wettkassen möglich.

V. ERRECHNUNG der GEWINNE bei „TOTEN RENNEN“

§ 20 Siegwette

Bei der **Siegwette** wird der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind.

§ 21 Platzwette

Bei der **Platzwette** sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

1. Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplatzierten Pferde, als ob sie als erstes, zweites und evtl. drittes Pferd eingekommen wären. Sind demnach drei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen, gelangen für den zweiten und allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
2. Kommen Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, so gelten für diese Platzwetten: Bei totem Rennen zwischen zwei und mehr Pferden diese als zweites und drittes Pferd usw. In diesem Fall gelangen für einen allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
3. Bei totem Rennen auf dem dritten Platz wird für alle Pferde, welche das tote Rennen liefern, eine Quote nur dann ermittelt, wenn weder auf dem ersten, noch auf dem zweiten Platz ein totes Rennen gelaufen wurde.

§ 22 Zweierwette

1. Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.
2. Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommene Pferd richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.
3. Kommen in einem Rennen am ersten oder zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen ein, sind so viele Quoten zu errechnen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

§ 23 Dreierwette

1. Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.
2. Kommen drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz ein, so gewinnen sämtliche Wetten, die die drei Pferde - gleichgültig in welcher Reihenfolge - enthalten.
3. Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.
4. Bei drei Pferden im toten Rennen auf dem zweiten Platz haben jene Wetter gewonnen, welche den Sieger richtig und zwei der im toten Rennen eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.
5. Kommen auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen ein, so gewinnen alle jene Wetter, die den Erst- und Zweitplatzierten richtig und eines der im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.
6. Kommen in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, gewinnen alle jene Wetter, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

§ 24 Viererwette

Sinngemäß gelten beim toten Rennen dieselben Regeln wie bei der Dreierwette

§ 25 Super-Finish-Wette (V4-Wette)

Bei der **Super-Finish-Wette** werden bei totem Rennen so viele Quoten errechnet, als sich auf Grund der im toten Rennen auf ersten Plätzen eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

§ 26 V6-Wette (6-Siegerwette)

Bei der V6-Wette wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

VI. WETTANNAHMESTELLEN

§ 27

1. Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle des Wettunternehmens ein ausgedrucktes Wettticket. Reklamationen sind nur sofort nach Empfang des Wetttickets möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurück zu zahlende Wetteinsätze ist ausschließlich das Wettticket maßgebend
2. Die in der Wettannahmestelle des Wettunternehmens abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV aller getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werden.
3. Die Wettannahmestelle des Wettunternehmens ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich anzunehmen. In einem solchen Fall verbleibt das Wettticket zur Verfügung des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

VII. BESONDERE WETTBESTIMMUNGEN

§ 28

1. Das Wettunternehmen kann ohne Angabe von Gründen anordnen, dass in einem Rennen auf bestimmte Pferde keine Wetteinsätze angenommen werden. Pferde, die ohne Wetten laufen, sind im offiziellen Rennprogramm oder durch Verlautbarung bekanntzugeben.
2. Wetteinsätze auf Pferde, die aus irgendeinem Grund disqualifiziert wurden, werden nicht zurückgezahlt.
3. Distanzänderungen, Fahrerwechsel oder Änderungen des offiziellen Programms haben auf abgeschlossene Wetten keinen Einfluss.
4. Wird ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen, so gilt für das Wettunternehmen jede Abteilung als selbstständiges Rennen.
5. Bei Stichfahren (Heatfahren) werden für jedes Stechen (Heat) Wetten angenommen. Wetten auf den Gesamtsieg sind nicht zulässig.

6. Bei Versagen der Elektronik, d.h. bei einer nicht mehr am selben Renntag zu behebenden Störung, bleiben die geleisteten Wetteinsätze für die Quotenermittlung erhalten. Die Quoten werden nach Behebung der Störung und Wiederinbetriebnahme der Elektronik berechnet und die Gewinne zur Auszahlung gebracht. Kann aber der Schaden an der Elektronik nicht bis zum nächsten Renntag behoben werden oder tritt der Schaden am letzten Saisonrenntag auf, dann werden sämtliche Wetteinsätze ohne jeden Abzug zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

Informationsschreiben zur EU-Datenschutz-Grundverordnung für Kunden nach Art 13 DSGVO

**Liebe Kunden,
im Sinne der neuen Datenschutzinformationspflichten informieren wir Sie über Ihre
Rechte in Bezug auf den Datenschutz:**

1. Verantwortlich ist:

Welser Trabrennverein
Rosenau 16
4600 Wels

2. Ihre Daten werden zum Zweck von Wett- und Geschäftsabschlüssen, zum Zweck der Ausstellung von Kundenkarten, zu Beobachtungszwecken, zu Fremd- und Selbstsperrzwecken und zum Zweck von Auszahlungsanträgen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden, sind konkret Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Ausweisdaten, Beobachtungsformulare bei Fremd- oder Selbstsperrung (Einsatzhöhe, Spielverhalten, Spielhäufigkeit, Art und Höhe der Wetten, Häufigkeit und Dauer der Lokalbesuche, Äußerliches Erscheinungsbild, sonstige Verhaltensmerkmale).

3. Eine Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfolgt nicht.

4. Ihre Daten werden nur zur Verwendung innerhalb des Unternehmens gespeichert. Die Weitergabe an dritte erfolgt nicht, sofern der Welser Trabrennverein nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Ausnahmen: Fremd- und Selbstsperrformular: diese Daten müssen gemäß den Wettbedingungen in jeder Welser Trabrennverein Wettannahmestelle aufliegen.

Kundenkarte: der von Ihnen angegebene Benutzername sowie der generierte PIN werden automatisch an die betreibende Softwarefirma übermittelt.

5. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

6. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist.

7. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an den Verantwortlichen. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO, welcher im Internet verfügbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren.

8. Die Bereitstellung der Daten ist zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen notwendig. Eine Nichtbereitstellung kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht erfüllt werden kann. (z.B. Auszahlungen von Gewinnen über € 2.000,-)

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Anlage 1

GÜLTIGE MINDESTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz
Siegwette (§ 11)	1,00 €
Platzwette (§ 12)	1,00 €
Zweierwette (§ 13)	1,00 €
Dreierwette (§ 14)	1,00 €
Viererwette (§ 15)	0,50 €
Super-Finish-Wette (§16)	0,50 €
V6-Wette / 6-Siegerwette (§ 17)	0,50 €

BERATUNGSSTELLEN

Spielsuchtberatung Wels

Quergasse 1
4600 Wels

Tel. 07242 29585
Fax: 07242 235 1750

Ambulanz für Spielsucht der pro mente OÖ

Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums
Wagner-Jauregg-Weg 15
4020 Linz

Tel: 05/76 80 87-39571
E-Mail: spielsucht.nmc@kelperuniklinikum.at
Internet: www.promenteooe.at/spielsucht

Schuldnerhilfe Oberösterreich

Stockhofstraße 9
4020 Linz

Telefon: 0732 777734
E-Mail: linz@schuldner-hilfe.at
Internet: www.spielsuchtberatung.at